

Statuten GASTRONIDWALDEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "*GASTRONIDWALDEN*" besteht ein Verband von Gastwirteorganisationen und Wirten des Kantons Nidwalden als Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Das Rechtsdomizil befindet sich am Kantonshauptort Stans.

Der Verband bezweckt die allseitige Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Berufs- und Standesinteressen des Gastgewerbes sowie die Pflege der Kollegialität unter seinen Mitgliedern.

Er vertritt die Mitglieder auf kantonaler Ebene in allen ihren Belangen.

GASTRONIDWALDEN bildet eine Sektion des *GASTROSUISSE*.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern, sowie passiven Wirten. Inhaber eines Patentes oder einer Bewilligung im Sinne der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung können Mitglied des Verbandes werden.

Zur Mitgliedschaft werden auch juristische sowie natürliche Personen, die ihren Betrieb durch einen Patentinhaber führen lassen, zugelassen. Sie können sich im Verband durch den Patentinhaber vertreten lassen.

Art.3

Mitglieder von *GASTRONIDWALDEN* sind gleichzeitig auch Mitglieder von *GASTROSUISSE*. Sie verpflichten sich, sowohl die Beschlüsse des *GASTRONIDWALDEN*, als auch diejenigen des *GASTROSUISSE* gewissenhaft einzuhalten.

Art. 4

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeit des *GASTRONIDWALDEN* ist gleichzeitig auch der Beitrag an *GASTROSUISSE* zu bezahlen, in welchem das Abonnement für die Zeitung „Schweizer Gastronomie“ und den „Wirtekalender“ inbegriffen sind.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie durch Auflösung des *GASTRONIDWALDEN*.

Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende eines Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher dreimonatiger Kündigung zulässig.

Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Verbandes und des Wirstandes überhaupt handeln, können durch gemeinsamen Beschluss der Vorstandsmitglieder und der Ortsdelegierten mittels absolutem Mehr ausgeschlossen werden.

Aus dem gleichen Grund kann auch eine Ehrenmitgliedschaft entzogen werden.

Art. 6

Mitglieder, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von den statutarischen finanziellen Leistungen gegenüber dem Verband entbunden. Sie bleiben aber *GASTROSUISSE* gegenüber gleichwohl beitragspflichtig. Passive Wirte (im Ruhestand) bezahlen nur den kantonalen Beitrag.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Ortsdelegiertenversammlung
- d) Spezialkommissionen
- e) Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie findet ordentlicherweise jährlich im ersten Kalendertiertel an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.

Ausserordentlicherweise kann sie einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Art. 9

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an der Versammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dagegen opponiert.

Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Abnahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Voranschlag
4. Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr
5. Wahlen auf vier Jahre :
 - a) der Mitglieder des Vorstandes, wobei alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zu wählen ist
 - b) des Präsidenten
 - c) der Ortsdelegierten
 - d) der Rechnungsrevisoren, wobei alle zwei Jahre ein Revisor zu wählen ist
6. Ehrungen
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
8. Teil- oder Totalrevision der Statuten
9. Mutationen
10. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbandes
11. Beschlussfassung über andere ihr durch die Statuten oder die Generalversammlung selbst zugewiesene Geschäfte

Art. 10

Jede rechtsgültig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt, sofern durch die Statuten nichts anderes bestimmt ist, das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1-3 Mitglieder

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er hat die Generalversammlung einzuberufen und die Traktandenliste vorzubereiten. Er vertritt den Verband nach aussen.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen Ausgaben bis zu Fr. 5000.-- pro Fall.

Organisation Ortsdelegierten

Art. 12

Über die Organisation gibt die Wegleitung vom September 1992 Auskunft. Zuständig für die Abänderung dieser Wegleitung ist die Generalversammlung.

Spezialkommissionen/Fachkommissionen

Art. 13

Der Vorstand mit Ortsdelegierten ist ermächtigt, Spezialkommissionen zur Behandlung und Betreuung spezieller Sachgebiete zu ernennen. Der Vorstand kann für jede dieser Kommissionen eine entsprechende Wegleitung ausarbeiten.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Vertretung

Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift für *GASTRONIDWALDEN* führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Namen der Vorstandsmitglieder sind im Handelsregister einzutragen.

V. Haftbarkeit

Art. 16

Für die Verbindlichkeit des *GASTRONIDWALDEN* haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Das Recht der teilweisen oder totalen Statutenrevision, steht nur der Generalversammlung zu. Die bezüglichen Beschlüsse bedürfen einer Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 18

Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur stattfinden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des *GASTRONIDWALDEN* dies verlangen.

Das in diesem Zeitpunkt vorhandene Verbandsvermögen geht an *GASTROSUISSE* und bleibt dort in Verwahrung bis zu einer Neugründung eines *GASTRONIDWALDEN*.

Art. 19

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2011 in Oberdorf durchberaten und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 15. April 1997 mit allen inzwischen genehmigten Abänderungen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Die vorliegenden Statuten wurden von *GASTROSUISSE* an einer Sitzung vom
genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Der Direktor: